

II- 1886 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 965N

1977 -02- 03

A N F R A G E

=====

der Abgeordneten Dr. BUSEK, Dr. ERMACORA, Dr. BLENK
und Genossen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Stellung der Universitätsdirektoren

Im einem Runderlaß vom 17.12.1976 (Zl.60.002/39-15/76) hat
der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung alle
Universitätsdirektoren nachdrücklich darauf hingewiesen,
daß sich das Ministerium bei der Ausübung des Aufsichts-
rechtes über die Universitäten der Universitätsdirektion
als administratives Hilfsorgan bedienen kann. Nach dem
Runderlaß habe die Universitätsdirektoren bei im Dienst-
wege eingebrachten Aufsichtsbeschwerden die allenfalls
erforderlichen Erhebungen und Überprüfungen an Ort und
Stelle vorzunehmen und umgehend unter Vorlage der
entsprechenden Unterlagen und der eingeholten Stellung-
nahmen dem Wissenschaftsministerium zu berichten.

Die Universitätsdirektoren müssen danach bei der Aus-
übung des Aufsichtsrechtes über die Universitäten als
Erhebungs- und Kontrollorgane des Wissenschaftsministeriums
tätig werden. Sie haben also nicht nur die Verwaltungs-
geschäfte der Universitäten im eigenen und im übertragenen
Wirkungsbereich zu besorgen, sondern werden auch als
"Untersuchungsrichter" über Vorgänge im eigenen Wirkungs-
bereich der Universitäten eingesetzt.

Diese schon im 2. Durchführungserlaß zum UOG und nunmehr in unverblümter Weise in dem genannten Runderlaß niedergelegte Interpretation des UOG läßt sich mit dem Gesetz nicht in Einklang bringen:

Die Universitätsdirektoren führen die Verwaltungsgeschäfte der Universitäten und sind im staatlichen Wirkungsbereich wie jedes andere Universitätsorgan der Weisung des Wissenschaftsministeriums unterstellt. Die administrativen Funktionen der Universitätsdirektoren im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich sind in § 79 UOG abschließend niedergelegt. Die Ausübung des Aufsichtsrechtes dagegen kann weder dem eigenen noch dem übertragenen Wirkungsbereich der Universitäten zugeordnet werden, sondern ist eine eigenständige staatliche Funktion. Daß die Universitätsdirektoren bei der Ausübung dieser staatlichen - und nicht Universitätsaufgabe - als Hilfsorgan des Wissenschaftsministeriums fungieren, kann weder aus § 79 UOG noch aus § 5 UOG (wo die Aufsicht des Bundes geregelt ist) abgeleitet werden. Der Erlaß findet insoweit keine Deckung im Gesetz.

Die Einsetzung der Universitätsdirektoren als Untersuchungsorgane bei der Ausübung des Aufsichtsrechtes durch das Wissenschaftsministerium führt außerdem dazu, daß sie Hilfsorgane der Universitäten sind und zugleich die Aufsicht und Kontrolle über die Universitäten führen müssen. Daß ein administratives Hilfsorgan der Universitäten auch zugleich Aufsichtsorgan über dieselbe Universität sein soll, ist allerdings ein bisher einmaliger Fall in der Verwaltungspraxis des Bundes; dieser Rollenkonflikt muß sich notwendigerweise zu Lasten der Autonomie der Universitäten auswirken.

In einer Stellungnahme vom 15. Jänner 1977 wendet sich der Vorstand des Professorenverbandes in schärfster Form gegen diesen Erlaß, der als rechtswidrig bezeichnet wird.

In der Stellungnahme heißt es u.a, daß die Universitätsdirektionen nicht Teil des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sind und auch durch keine gesetzliche Vorschrift berufen sind, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung als Hilfsorgan bei Ausübung von Aufsichtsbefugnissen zu dienen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

A n f r a g e :

- 1.) Auf welche gesetzlichen Bestimmungen des UOG stützen Sie konkret diesen Runderlaß?
- 2.) Ist Ihnen die Stellungnahme des Professorenverbandes vom 15. Jänner 1977, in der der genannte Runderlaß betreffend die Universitätsdirektionen als rechtswidrig bezeichnet wird, bekannt?
- 3.) Werden Sie auf Grund der von verschiedener Seite geäußerten rechtlichen Bedenken den Erlaß zurückziehen bzw. abändern?